

Prüfungsordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Orientalistik

Vom 12. Mai 1982 (*Amtlicher Anzeiger* 1983, S. 21)
incl. der Dritten Änderung vom 15. April 1998 / 19. August 1998 (*Amtlicher Anzeiger* 1998,
S. 3065)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienziel und Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den Abschluß eines ordnungsgemäßen Studiums eines orientalischen Hauptfaches. Sie weist nach, daß der Kandidat über die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Aufgaben sowie die erforderlichen und sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Hauptfaches und in zwei Nebenfächern verfügt. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag ein zweites Hauptfach an die Stelle der beiden Nebenfächer treten.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten der akademische Grad eines Magister Artium (M.A.) verliehen.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt bedingt durch die während des Studiums in den orientalistischen Fächern regelhaft in erheblichem Umfang zu erwerbenden Sprachkenntnisse zehn Semester.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuß ein. Dieser ist zuständig für

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) die Entscheidung in Prüfungssachen gemäß der Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann Aufgaben an den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Dem Prüfungsausschuß gehören an: der Sprecher, zwei weitere Professoren, ein Hochschulassistent, ein Student. Jede Gruppe des Fachbereichsrates schlägt ihre Vertreter mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor.

(4) Der Sprecher ist jeweils der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der stellvertretende Vorsitzende wird vom Prüfungsausschuß aus der Gruppe der dem Ausschuß angehörenden Professoren gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Fachbereichsrat in Fällen des Absatzes 7. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Ausschußvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen, die beteiligten Prüfer und Beisitzer hören sowie bei Abnahme von Prüfungen anwesend sein.

(7) Auf Antrag des Kandidaten oder eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ist eine Entscheidung des Ausschusses oder seines Vorsitzenden vom Fachbereichsrat zu überprüfen. Dieser kann die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Prüfungsausschuß zurückverweisen.

§ 5

Bestellen von Prüfern

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die jeweiligen Prüfer. Der Kandidat kann für die Abschußarbeit und die mündlichen Abschußprüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(2) Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich Professoren gemäß §§ 12-17 HmbHG und die Habilitierten des betreffenden Faches. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können zu Prüfungen für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Stoff als Prüfer hinzugezogen werden. In besonderen, fachlich gebotenen Fällen können Hochschulassistenten mit der Abnahme von Abschußprüfungen betraut werden.

§ 6

Öffentlichkeit

Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Kandidaten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Besprechung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in verwandten Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen außer den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfungsberechtigten des entsprechenden Prüfungsfaches.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch wird er von der Fortsetzung des begonnenen Prüfungsteiles nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, der nach Abschluß des Prüfungsteiles unverzüglich dem Prüfungsausschuß vorgelegt wird. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Note für die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" festgesetzt; dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Ein Kandidat, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Kandidaten oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Dieser legt die Angelegenheit dem Prüfungsausschuß vor. Die Entscheidung über den Fortgang trifft der Prüfungsausschuß. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Note für diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Anderenfalls ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Versäumnis

Erscheint der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er seine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach §10 unterbricht, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

§ 10

Unterbrechung und Modifizierung des Prüfungsverfahrens

(1) Der Kandidat kann die Prüfung aus triftigem Grund unterbrechen; die Prüfung wird zu Beginn des Teiles wiederaufgenommen, an dem sie unterbrochen wurde, ohne daß dieses als Wiederholung gilt. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund an, wird das Prüfungsverfahren für eine von ihm festzusetzende Zeit unterbrochen. Erkennt er den Grund nicht an, und wird dieser auch vom Prüfungsausschuß nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten.

(2) Ein triftiger Grund, der dem Kandidaten die Einhaltung einer Prüfungsfrist oder eines Prüfungstermins unmöglich macht, ist in schriftlicher oder glaubhafter Form unverzüglich dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. Über Anerkennung des Grundes entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Bei Anerkennung des Grundes wird vom Prüfungsausschuß ein Ersatztermin festgesetzt. Bei endgültiger Nichtanerkennung des Grundes ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 11 Wiederholung

(1) Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen brauchen nicht mehr wiederholt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine nicht bestandene Hausarbeit nur einmal wiederholt werden; auf begründeten Antrag des Studenten kann vom Prüfungsausschuß eine weitere Wiederholung genehmigt werden.

(3) Hat ein Student entsprechend Absatz 1 die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigefügt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

§ 12 Dauer des Verfahrens

Sofern keine Prüfungsschritte zu wiederholen sind, soll das gesamte Prüfungsverfahren bis spätestens innerhalb eines Jahres nach Vergabe des Themas der schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen sein.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich - nach Möglichkeit innerhalb einer Woche - ein Zeugnis auszustellen, welches das Thema der schriftlichen Hausarbeit, die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält.

§ 14 Urkunde

Mit dem erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten der akademische Grad gemäß §2 verliehen. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

II.
Magisterprüfung
§ 15
Zulassungsvoraussetzung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentlicher Student des Fachbereichs Orientalistik eingeschrieben ist oder war.

§ 16
Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) eine von je einem hauptamtlichen Mitglied der Professorengruppe des jeweiligen Faches ausgestellte Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern,
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller sich schon an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einer Abschlußprüfung in demselben Fach unterzogen hat,
- e) gegebenenfalls Vorschläge bezüglich der als Prüfer zu bestellenden Personen.

(3) Ein nach §16 Absatz 1 bis 2 gestellter Antrag muß abgelehnt werden,

- a) wenn das Studium nicht ordnungsgemäß war,
- b) wenn eine Abschlußprüfung im selben Hauptfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurde.

Die Rechte des Präsidenten nach § 40 HmbHG bleiben davon unberührt.

§ 17
Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Hauptteilen:

- einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach
- je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern (vergleiche § 1 und § 18 Absatz 2).

Nach Wahl des Kandidaten können an die Stelle der mündlichen Prüfungen Klausuren treten.

(2) Die Prüfungsschritte erfolgen in der oben genannten Reihenfolge. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Änderung in der Reihenfolge genehmigen.

(3) Prüfungen in einem Nebenfach oder in einem zweiten Hauptfach, die einer anderen Prüfungsordnung zugeordnet sind, werden nach deren jeweiligen Bestimmungen durchgeführt.

§ 18 Prüfungsfächer

(1) Studenten haben zu Beginn ihres Studiums an einer Studienberatung teilzunehmen, auf Grund deren die Prüfungsfächer vom Studenten bestimmt werden sollen. Das Nähere über die Studienberatung regeln die Studienordnungen.

(2) Die zulässigen Hauptfächer sind in der Anlage verzeichnet. Als Nebenfächer sind alle Fächer zugelassen, die an der Universität Hamburg ausreichend gelehrt und geprüft werden. Der Prüfungsausschuß kann zustimmen, daß eines der Nebenfächer an einer anderen Hochschule studiert und geprüft wird.

§ 19 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient dem Nachweis der in § 1 genannten Anforderungen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von dem Prüfer gestellt, der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Der Kandidat kann Vorschläge machen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Auf einen rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine angemessene Verlängerung gewähren. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(4) Der Hausarbeit ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist auf deutsch abzufassen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auch eine andere Sprache zulassen.

§ 20 Annahme und Begutachtung der Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist in vier gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.

(2) Sie wird von dem Hochschullehrer, der die Arbeit betreut hat, und einem zweiten Gutachter beurteilt. Dieser Gutachter wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt.

§ 21

Mündliche Prüfungen bzw. Klausuren

(1) Die mündlichen Prüfungen bzw. Klausuren dienen dem Nachweis der Fachkenntnisse des Kandidaten und seiner Fähigkeiten, sie methodisch für die Erarbeitung von Problemlösungen und das Erfassen von Zusammenhängen nutzbar machen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 60 Minuten und in jedem der beiden Nebenfächer 45 Minuten. Der Kandidat kann Themenkreise vorschlagen.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers vom jeweiligen Prüfer durchgeführt und benotet. Der Beisitzer führt das Protokoll. Der Beisitzer wird vom jeweiligen Prüfer oder auf Antrag des Prüfers oder Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Als Beisitzer kann fungieren, wer die vom Kandidaten angestrebte Qualifikation bereits besitzt und dem Lehrkörper der Universität Hamburg angehört.

(4) Hat sich der Kandidat zur mündlichen Prüfung angemeldet, so vereinbaren die jeweiligen Prüfer mit ihm die Prüfungstermine und teilen sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die Klausur, in der mehrere Teilaufgaben gestellt werden können, dauert im Hauptfach vier Stunden, in den beiden Nebenfächern jeweils drei Stunden.

(6) Die Klausuren sind von zwei Prüfern zu benoten. Bei unterschiedlicher Beurteilung der Prüfungsleistung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer gebildet; § 22 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Geschäftsführende Direktor des Instituts bzw. Seminars, dem die Fachrichtung, in der die Klausur durchgeführt wird, zugeordnet ist, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausur und bestellt aus dem Kreise der hauptamtlich Bediensteten seines Zuständigkeitsbereiches eine Klausuraufsicht.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Hausarbeit und in allen mündlichen Fachprüfungen bzw. Klausuren mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die drei mündlichen Fachprüfungen bzw. Klausuren jeweils einfach, die schriftliche Hausarbeit doppelt gezählt und die Summe durch die vier Prüfungsteile + 1 geteilt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(4) Die schriftliche Hausarbeit gilt als angenommen, wenn beide Gutachter sie als ausreichend oder besser bewerten. Bewertet ein Gutachter die Arbeit als nicht ausreichend, so ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen. Bewertet der dritte Gutachter die Arbeit als ausreichend oder besser, so gilt sie als angenommen. Die Note der Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei bzw. drei Gutachterbewertungen. § 23 Absatz 3 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Magisterurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Prüfung ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Magistergrades

Die Entziehung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung gilt erstmals für die Prüfungen im Sommersemester 1983. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich Orientalistik die Übergangsordnung für die Magisterprüfung (akademische Abschlußprüfung) - Magister Artium - der Fachbereiche Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften; Erziehungswissenschaft; Sprachwissenschaften; Geschichtswissenschaft; Kulturgeschichte und Kulturkunde; Orientalistik der Universität Hamburg vom 17. September 1969 (Amtlicher Anzeiger 1970 Seite 32), zuletzt geändert am 4. Januar 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 121) außer Kraft.

Fächerkatalog gemäß § 18 Absatz 1 der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Orientalistik

1. [Alt- und Mittelindische Philologie](#)
2. Neuindische Philologie
3. Tibetologie
4. [Ägyptologie](#)
5. [Altorientalistik](#)
6. [Islamwissenschaft](#)
7. Semitistik
8. [Iranistik](#)
9. [Turkologie](#)
10. [Sinologie I \(Sprache und Literatur\)](#)
11. [Sinologie II \(Staat und Gesellschaft\)](#)
12. [Japanologie](#)
13. Thailändische Philologie
14. [Afrikanistik](#)
15. [Sprachen und Kulturen Austronesiens](#)